PB Pensionsfonds

PB Pensionsfonds AG

Ordnung für die interne und externe Teilung von Versorgungszusagen aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes (Teilungsordnung)

Inhaltsverzeichnis

1 Anwendungsbereich 3

2 Grundsatz der internen Teilung 4

3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten 5

4 Herabsetzung der Versorgungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person 8

5 Ausgestaltung der Versorgung der ausgleichsberechtigten Person 9

6 Externe Teilung 10

7 Leistungsbeschränkung 11

8 Anpassungsregelung 12

9 Anlage 13

1 Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für die Teilung von Anwartschaften und Anrechten auf betriebliche Altersversorgung (im Folgenden: Versorgungsanrechte) aufgrund von Versorgungszusagen, die der PB Pensionsfonds AG (im Folgenden Pensionsfonds genannt) erteilt hat (im Folgenden: Pensionsfondszusagen) und die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz[1] (kurz VersAusglG) unterliegen. Dabei handelt es sich um:

A. Pensionspläne zur betrieblichen Altersversorgung in Form einer Beitragszusage mit Mindestleistung, bei denen

   - eine Altersrente (aus der Verrentung der Mindestleistung und des Kapitalmarktguthabens)

   und ggf. zusätzlich

   - eine Hinterbliebenenrentenzusatzversorgung und/oder
   - eine Erwerbsminderungsversorgung

   zugesagt sind.

B. Pensionspläne zur betrieblichen Altersversorgung in Form einer Leistungszusage, bei denen

   - eine Altersrente

   und ggf. zusätzlich

   - eine Hinterbliebenenrentenzusatzrente und/oder
   - eine Invaliditätsrente

   zugesagt sind.

C. nichtversicherungsförmige Pensionspläne zur betrieblichen Altersversorgung mit denen mittels Versorgungsvertrag die Übernahme von Pensionsverpflichtungen eines Arbeitgebers geregelt wird (Pensionspläne gemäß § 112 Abs. 1a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)). In der Regel ist bei diesen

   - eine Altersrente

   und ggf. zusätzlich

   - eine Hinterbliebenenrentenzusatzversorgung und/oder
   - eine Invaliditätsrente

   zugesagt.

[1] Gesetz über den Versorgungsausgleich

2 Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung der Versorgungsanrechte gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Versorgungsanrechts der ausgleichspflichtigen Person ein neues Versorgungsanrecht begründet.

Sofern der Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit gemäß Ziffer 3 dieser Teilungsordnung höchstens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße[2] nach § 18 Abs. 1 SGB IV beträgt, kann stattdessen eine externe Teilung gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG stattfinden (vgl. Ziff. 6).

[2] Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr

3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

a) Ehezeitanteil

Für die unter Ziffer 1 mit A und B bezeichneten Pensionspläne gilt: Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Pensionsfonds den Ehezeitanteil der Versorgung. Der Ehezeitanteil der Versorgung wird gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 VersAusglG in Form eines Kapitalwertes nach § 4 Abs. 5 BetrAVG (Übertragungswert) ermittelt. Der Übertragungswert entspricht dem gebildeten Kapital des Versorgungsvertrages der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Die Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

Negatives Versorgungskapital wird mit Null angesetzt.

Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versorgungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Für die unter Ziffer 1 mit C bezeichneten Pensionspläne gilt: Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Pensionsfonds den Ehezeitanteil der Versorgung. Der Ehezeitanteil der Versorgung wird gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 VersAusglG in Form eines Kapitalwertes nach § 4 Abs. 5 BetrAVG (Übertragungswert) ermittelt.

Da der Pensionsfonds bei Leistungsanwärtern nicht den vollständigen Versorgunganspruch, sondern lediglich die unverfallbare Anwartschaft zum Zeitpunkt der Übertragung übernimmt, beschränkt sich die Teilung auf die übertragene unverfallbare Anwartschaft. Ehezeiten nach der Übertragung auf den Pensionsfonds bleiben daher auch bei der Bestimmung des Ausgleichswertes unberücksichtigt.

Bei Leistungsanwärtern ergibt sich daher das Anrecht als Anwartschaftsbarwert der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG zum Ehezeitende, d.h. als Anwartschaftsbarwert der quotierten Versorgungsleistungen.
Dabei entspricht die Quotierung dem Verhältnis aus der Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende, maximal bis zum Übertragungstermin auf den Pensionsfonds, (m) zu der gesamten erreichbaren Dienstzeit bis zum Übertragungstermin auf den Pensionsfonds (n). Quotiert wird hierbei die auf dem Pensionsfonds übertragene Leistung (R).

Der Ehezeitanteil des Anrechts bestimmt sich gemäß § 45 Abs. 2 VersAusglG durch Multiplikation des Wertes des Anrechts mit dem Quotienten, der aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit (k) und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (m) zu bilden ist, wobei beide Dauern durch den Übertragungszeitpunkt begrenzt werden.

Bei Leistungsempfängern werden sämtliche Dauern bis zum Leistungsbeginn bestimmt. Für beherrschende Gesellschaftergeschäftsführer an Stelle des Beginns der Betriebszugehörigkeit das Datum der Erteilung der Versorgungszusage.

Damit entspricht der Ehezeitanteil des Anrechts dem Anwartschaftsbarwert von Versorgungsleistungen der Höhe k / n * R.

Die Berechnung des Anwartschaftsbarwertes erfolgt schließlich mit dem Rechnungszins, der für die Bilanzierung der Versorgungszusage durch den Pensionsfonds maßgeblich ist. Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die Heubeck-Richttafeln 2005 verwendet.

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

c) Kosten (bei interner Teilung)

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 180 Euro tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte mindert das Versorgungsanrecht der ausgleichspflichtigen Person (vgl. Ziffer 4).

d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (Beschluss)

Hierbei wird unterschieden, ob das gemäß 3 a) zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigende Versorgungskapital zur Bedeckung der gemäß Pensionsplan garantierten Leistungen angelegt oder darüber hinausgehend zusätzlich auf Rechnung und Risiko des Versorgungsberechtigten angelegt ist (freies Versorgungskapital; derzeit Fondsinvestments).

Versorgungskapital zur Bedeckung der garantierten Leistungen:

Für diesen Teil stimmt der auszugleichende Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses vor Berücksichtigung von Kosten gemäß 3 c) mit dem gemäß 3 b) insoweit ermittelten Ausgleichswert überein. Dieses gilt gleichermaßen für den Ausgleichswert, der für eine Zusage eines unter Ziffer 1 mit C bezeichneten Pensionsplans ermittelt wurde.

Freies Versorgungskapital, das nicht zur Bedeckung der garantierten Leistungen benötigt wird (gilt insoweit nur für eine Zusage eines unter Ziffer 1 mit A bezeichneten Pensionsplans):

Der gemäß 3 b) für das freie Versorgungskapital insoweit ermittelte Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende wird in das Verhältnis zum gesamten freien Versorgungskapital, bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote bezogen auf das Ehezeitende ergibt.

Das im Folgenden beschriebene Verfahren für einen nachehezeitlichen Wertverlust im freien Versorgungskapital wird nur angewendet, wenn das Familiengericht die Berücksichtigung des Wertverlustes in seinem Beschluss ausdrücklich verlangt.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach dem Beschluss wird zu dem dann vorhandenen freien Versorgungskapital das der Ehe zuzuordnende freie Versorgungskapital bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen, Überschusszuteilungen, Risikobeitragsentnahmen und Kostenentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil abgezogen wird (s. Anlage).

Durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende freie Versorgungskapital zum Umsetzungszeitpunkt des Beschlusses ergibt sich der auszugleichende Wert für das freie Versorgungskapital vor Berücksichtigung von Teilungskosten gemäß 3 c).

Das neue Anrecht wird zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Verminderung des auszugleichenden Wertes vor Berücksichtigung von Kosten um den zu berücksichtigenden Kostenabzug gemäß 3 c) ergibt. Für den Ausgleichspflichtigen ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten gekürztes Vertragsvermögen.

Für die Umsetzung der externen Teilung wird auf die Regelung in Ziffer 6 verwiesen.

Legt das Familiengericht bei interner oder externe Teilung eine Verzinsung ab Ehezeitende fest, wird die Teilung mit dieser Vorgabe durchgeführt.

4 Herabsetzung der Versorgungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Der Wert der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert gem. Ziff. 3 b) in Verbindung mit Ziff. 3 d) gemindert. Es wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) gemindert. Die Leistungen aus der Versorgungszusage vermindern sich entsprechend.

Die Reduzierung tritt ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich ein.

5 Ausgestaltung der Versorgung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) (als Einmalbeitrag) wird für die ausgleichsberechtigte Person eine eigene (beitragsfreie) Versorgungszusage in dem Pensionsplan, in dem die Versorgungszusage für die ausgleichspflichtige Person erteilt wurde, eingerichtet.

Für diese Versorgung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z. B. Hinterbliebenen-, Erwerbsminderungs- oder Invaliditätsabsicherung), erfolgt der gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche Ausgleich bei der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziff. 3 b)); die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.

- Es kommen die Rechnungsgrundlagen, die für das Neugeschäft verwendet werden, zur Anwendung (abweichend hiervon werden für die unter Ziffer 1 mit C bezeichneten Pensionspläne die unter Ziffer 3 Buchstabe a) genannten Rechnungsgrundlagen verwendet).

- Die Versorgungszusage wird zum Ersten des Monats begründet, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versorgungsleistungen oder eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen werden ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.

- Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies nach der Versorgungszusage für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.

- Bei einer Versorgungszusage der ausgleichspflichtigen Person, die diese per Entgeltumwandlung (mit-)finanziert hat, wird der ausgleichsberechtigten Person ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versorgungszusage mit eigenen Beiträgen eingeräumt.

Die ausgleichsberechtigte Person erhält mit der Übertragung des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals bzw. Anrechts gemäß § 12 VersAusglG die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG. Daher wird die ausgleichsberechtigte Person in den Kreis der Versorgungsberechtigten des Pensionsfondsvertrages, zu dem auch die ausgleichspflichtige Person gehört, aufgenommen. Vertragspartner ist insoweit der Arbeitgeber der ausgleichspflichtigen Person.

6 Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gem. Ziff. 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß Ziff. 3 d) jedoch ohne Kostenabzug als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziff. 4, jedoch ohne Kostenabzug.

7 Leistungsbeschränkung

Für die unter Ziffer 1 mit C bezeichneten kapitalmarktorientierten Pensionspläne steht die Leistungspflicht des PB Pensionsfonds immer – und somit auch gegenüber der ausgleichsberechtigten Person – unter dem Vorbehalt, dass jederzeit eine ausreichende aufsichtsrechtliche Kapitaldeckung im Sinne des zugrunde liegenden Pensionsplans gegeben ist. Ist eine Kapitaldeckung nicht oder nicht ausreichend gegeben, bemessen sich die von dem PB Pensionsfonds zu erbringenden Leistungen nach dem in dem jeweiligen Pensionsplan geregeltem Verfahren.

8 Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

9 Anlage

Formelmäßige Erläuterung zur Ziffer 3 d) für die Bestimmung des Ausgleichswerts aus dem freien Versorgungskapital:

Der gemäß 3 b) für das freie Versorgungskapital ermittelte Ausgleichswert AW bezogen auf das Ehezeitende wird in Verhältnis zum gesamten freien Versorgungskapital VK bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote $\square_{AW}$ = AW / VK bezogen auf das Ehezeitende ergibt.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach der Entscheidung wird zu dem dann vorhandenen freien Versorgungskapital VK* das der Ehe zuzuordnende freie Versorgungskapital VK^*_{Ehe} bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen, Überschusszuteilungen, Kosten- und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil B* abgezogen wird $VV^*_{Ehe} = VV^* - B^*$.

Der auszugleichende Wert für das freie Versorgungskapital vor Berücksichtigung von Kosten zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung ergibt sich schließlich durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zu $VV^*_{Ehe} \cdot \alpha_{AW}$.

Verfahren zur Ermittlung von B*:

Es bezeichnen t_0 das Ehezeitende und t_N den Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach der Entscheidung.

t_i, i=0,…N, sind die potentiellen Zeitpunkte zu denen Beiträge gezahlt, Überschüsse zugeteilt bzw. Kosten oder Risikobeiträge entnommen werden.

VV_{t0} = VV bezeichnet das freie Versorgungskapital zum Ehezeitende

VV_{tN} = VV* bezeichnet das freie Versorgungskapital zum Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach der Entscheidung.

Es seien b_{ti}, i=0,…,N-1 die Zuführungen zum freien Versorgungskapital saldiert mit den Risikobeitragsentnahmen (d.h., falls nur Risikobeitragsentnahmen zu bestimmten Zeitpunkten stattfinden, sind diese Beträge negativ) zu den Zeitpunkten t_i und VV_{ti} die freien Versorgungskapitalien zu den Zeitpunkten t_i vor Berücksichtigung der Zahlung b_{ti}.

Es gilt dann

$B_{t0} = 0$

$B_{t,i+1} = (B_{ti} + b_{ti}) \cdot VV_{t,i+1}/(VV_{ti} + b_{ti})$,

$B^* = B_{tN}$

d.h. der zum Zeitpunkt t_i vorhandene Beitragsanteil B_{ti} entwickelt sich mit der selben Performance $VV_{t,i+1}/(VV_{ti} + b_{ti})$ in der Zeit $[t_i, t_{i+1}]$ wie das zu Beginn der Periode vorhandene freie Versorgungskapital $VV_{ti} + b_{ti}$.